

Satzungen des Wiener Landesjagdverbandes

(Beschlossen durch die außerordentliche Vollversammlung am 11.12.1974, geändert durch die außerordentliche Vollversammlung am 31.08.1984 und durch das Amt der Wiener Landesregierung (MA 58-340/75 und MA 58-135/84 genehmigt.)

Auf Grund der § 56 - 61 des Gesetzes von 19.12.1947 über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) LGBl. NR. 6/1948, in der Fassung LGBl. Nr. 31/1982

§ 1 Name und Sitz

Der auf Grund des Wiener Jagdgesetzes gebildete Wiener Landesjagdverband, in der Folge "Verband" genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz in Wien. Es kommt ihm Rechtspersönlichkeit zu. Der Verband richtet Bezirksgeschäftsstellen ein, deren Wirkungsbereich sich auf einen oder mehrere Bezirke zu erstrecken hat.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Die vornehmste Aufgabe des Verbandes ist die Pflege und Förderung der Jagd und Jagdwirtschaft, die Hebung und Erhaltung eines der land- und forstwirtschaftlichen Bodenkultur angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes sowie die Vertretung der jagdlichen Interessen im Bundesland Wien.

2. Es obliegt ihm die Durchführung der ihm auf Grund des § 58 Wiener Jagdgesetz übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verband insbesondere berufen:

a) zu allen die Jagd berührenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen, in Fragen der Jagd Gutachten und Vorschläge zu erstatten;

b) Jägerprüfungen, insbesondere Prüfungen zur Feststellung der jagdlichen Eignung von Jagdkartenwerbern, die erstmalig um Ausstellung einer Jagdkarte ansuchen oder zwölf Jahre keine Jagdkarte besessen haben, abzuhalten und Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen auszustellen;

c) Jagdbeiräte, Mitglieder der Schiedskommission und Mitglieder der Prüfungskommission für Jagdaufseher vorzuschlagen, die Prüfungskommission für Jagdkartenwerber zu bestellen, die Entschädigung für die Prüfungskommissäre und den Kostenbeitrag der Prüfungswerber festzusetzen;

d) für die Vorbereitung, Erziehung und Ausbildung des jagdlichen Nachwuchses, für die Fortbildung der Jagdausübenden und für die Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Bräuche und Sitten Sorge zu tragen; bei der Ausbildung auf die Vermeidung von Tierquälereien bei der Jagdausübung auf die ERSTE-HILFE-LEISTUNG bei Jagdunfällen und auf die Erziehung zur Liebe zur Heimat, zur Natur, zum Wild und zum Weidwerk zu sorgen;

e) die Verbandsmitglieder zu weidgerechter Jagdausübung und wirtschaftlichem Jagdbetrieb im Interesse der Hebung und Erhaltung eines artenreichen, gesunden und angemessenen Wildstandes anzuleiten; die Mitglieder mit den jagdlichen Vorschriften und Anordnungen der Behörden vertraut zu machen und auf die Befolgung dieser Anordnungen und Vorschriften bei seinen Mitgliedern hinzuwirken;

f) für alle Verbandsmitglieder eine Jagdhafpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden in entsprechender Höhe abzuschließen;

g) die Interessen der Verbandsmitglieder wahrzunehmen und zu fördern;

g) die Interessen der Verbandsmitglieder wahrzunehmen und zu fördern;

h) verdienstvolle Verbandsmitglieder zu ehren;

i) Jagdausstellungen, Trophäenschauen und Jagdhundeprüfungen, Lehrkurse und Vorträge, Übungs- und Preisschießen zu veranstalten und zu unterstützen;

j) Maßnahmen zu treffen und zu fördern, die zur Bekämpfung des Wildererunwesens und der Wildseuchen geeignet sind;

k) Einrichtungen zu erwerben, zu betreiben oder zu unterstützen, die der Jagdwirtschaft, der Jagdwissenschaft sowie dem jagdlichen Waffen- und Schießwesen dienlich sind;

l) in Verbindung mit den Jagdverbänden aller übrigen Bundesländer zu treten, mit ihnen in allen jagdrechtlichen, jagdwirtschaftlichen und sonstigen Belangen das Einvernehmen zu suchen, einheitliche Maßnahmen anzustreben sowie Delegierte zu gemeinsamen jagdlichen Beratungen der Bundesländer zu entsenden;

m) mit ausländischen Jagdorganisationen in Verbindung zu treten, den Kontakt unter Wahrung der Interessen der heimischen Jagdwirtschaft zu pflegen. Maßnahmen zu treffen, die der Zusammenarbeit dienlich und förderlich sind, und zu internationalen Jagdkongressen Delegierte zu entsenden;

n) die weidmännische Kameradschaft durch gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen zu pflegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Wiener Landesjagdverband wird mit der Landesjagdkarte erworben. Sie erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte des betreffenden Mitgliedes oder mit deren Ungültigkeitserklärung bzw. mit dem Entzug der Jagdkarte.

2. Außerordentliche Mitglieder können jene Personen werden, die den Bedingungen des § 57 Abs. 2 Wiener Jagdgesetz entsprechen. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht, ihre Annahme kann vom Verband ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Erwerbung einer im Bundesland Wien gültigen Landesjagdkarte.

2. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Verbandsbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, dessen Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu benützen.

2. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

a) den vorgeschriebenen Verbandsbeitrag pünktlich zu bezahlen;

b) die Jagd weidgerecht auszuüben, die Jägerregeln allerorten hochzuhalten und die jagdlichen Grundsätze, Sitten und Bräuche zu wahren;

c) die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu fördern und jede Schädigung von ihm abzuwenden;

d) die jagdliche Kameradschaft und Eintracht zu pflegen;

e) eine österreichische Jagdzeitschrift frei nach Wahl für das laufende Jahr zu beziehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:

a) drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte;

b) durch Entzug der Jagdkarte mit dem Tag der Entziehung;

c) durch Ausschließung auf Grund eines ehrenrätlichen Verfahrens mit dem Tage, an dem der Spruch des Ehrenrates in Rechtskraft erwachsen ist;

d) durch den Tod des Mitgliedes.

2. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Erwerbung der ordentlichen Mitgliedschaft;

b) durch Widerruf der Aufnahme durch den Verband;

c) durch Austritt;

d) durch den Tod.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Wiener Landesjagdverbandes sind: der Vorstand, der Ausschuß, die Vollversammlung. Sie werden für fünf Jahre neu gewählt.

2. Die Funktionen werden, abgesehen von den Dienstnehmern, ehrenamtlich ausgeübt, der Ausschuß kann jedoch Aufwandsentschädigungen zuerkennen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden (Landesjägermeister) und einem 1. und 2. Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Er übt die Funktion bis zur Neuwahl der Organe aus.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Vollversammlung.

3. Scheidet der Vorsitzende (Landesjägermeister) vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter für die restliche Dauer der Funktionsperiode sein Amt. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist von der Vollversammlung innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen und gegebenenfalls ein Stellvertreter zu wählen.

4. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist hiezu verpflichtet, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Den Sitzungen können auch Sachverständige in beratender Funktion beigezogen werden.

5. Wenn der Gegenstand der Beratungen bzw. der Beschlussfassung private Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seiner Ehegattin, Verwandten oder Verschwägerten bis einschliesslich des zweiten Grades betrifft, darf dieses Mitglied nicht an den gegenständlichen Sitzungen teilnehmen. So auch, wenn maßgebliche Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter den Vorsitz.

6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters sowie zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen und den Verlauf der Beratung sowie der Beschlussfassung zu enthalten hat. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu zeichnen.

8. Der Vorstand führt in kollegialer Beratung die Geschäfte des Verbandes im Rahmend er vom Ausschuss beschlossenen Richtlinien und des von der Vollversammlung genehmigten Vorschlages.

9. Der Vorstand vertritt den Verband nach außen. Die rechtverbindliche Zeichnung für den Wiener Landesjagdverband erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen ersten Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, den Sekretär oder andere Mitarbeiter zu bevollmächtigen, Geschäftsstücke in seinem Auftrag (i.A.) und "für den Wiener Landesjagdverband" (f.d. Wiener LJV) zu unterfertigen.

10. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

a) Jagdbeiräte, Mitglieder der Schiedskommission und Mitglieder der Prüfungskommission für Jagdaufseher vorzuschlagen, die Prüfungskommission für Jagdkartenwerber zu bestellen, die Entschädigungen für die Prüfungskommissäre und den Kostenbeitrag der Prüfungswerber festzusetzen;

b) die Vorbereitung und die Durchführung der Delegiertenwahl im Einvernehmen mit den Bezirksgeschäftsstellen zu veranlassen;

c) die Entscheidung, ob ein ehrenrätliches Verfahren einzuleiten ist;

d) die Führung eines Mitgliederverzeichnisses.

11. Der Vorstand des Verbandes bedient sich zur Führung der Geschäfte eines vom Ausschuss bestellten Sekretärs.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand (§ 8) und sechs weiteren Mitgliedern zusammen, bei deren Wahl auf die Zweige und Fachgebiete der Jagd und auf die Eigenart der Jagdgebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist.

2. Scheidet ein dem Vorstand nicht angehöriges Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist der von der Vollversammlung nächstgereichte Ersatzmann einzuberufen.

3. Der Ausschuss hat auf die Erreichung des Verbandszweckes (§ 2) hinzuwirken.

4. Er ist das überwachende Organ des Verbandes und ist in allen wichtigen Fragen zu hören.

5. Er verwaltet das gesamte Vermögen des Verbandes und entscheidet in allen Rechtsangelegenheiten.

6. Der Ausschuss hat der Vollversammlung einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes vorzulegen. Er fasst den Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres und legt ihn der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

7. Bei Durchführung der Verwaltung hat sich der Ausschuss genauestens an den genehmigten Voranschlag zu halten. Nur in unumgänglichen Ausnahmefällen kann, gegen nachträgliche

Genehmigung der Vollversammlung, hievon Abstand genommen werden.

8. Der Ausschuss hat für die Fruktifizierung der jeweils zur Zahlung nicht erforderlichen Gelder Sorge zu tragen.

9. Er bestellt allenfalls einen Sekretär und hat für die Instandhaltung bzw. Einrichtung der Geschäftsräume Sorge zu tragen.

10. Er übt Rechte und Pflichten eines Dienstgebers gegenüber allen Angestellten des Verbandes aus. Er bestimmt die Entlohnung etwa berufener Konsulenten, Sachverständiger und aufgenommener Hilfskräfte.

11. Der Ausschuss trifft die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Vollversammlung und verfasst den Tätigkeitsbericht.

12. Darüber hinaus obliegt dem Ausschuss insbesondere:

a) Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes aufzustellen und fallweise Berichte von diesem einzuholen;

b) die Geschäftsordnung des Finanzkontrollausschusses zu erstellen;

c) in der Vollversammlung Änderungen der Mitgliedsbeiträge zu beantragen;

d) über Antrag der Bezirksjägermeister (§ 12 Abs.1) Ehrenzeichen des Verbandes (§ 20) an Personen, die sich besondere Verdienste um das Weidwerk erworben haben, zu verleihen;

e) Ehrenbrüche über Antrag der Verbandsmitglieder, nach Überprüfung der Dauer der Verbandszugehörigkeit, und Medaillen zu verleihen;

f) über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern im ehrenrätlichen Verfahren als Berufungsinstanz zu entscheiden.

§ 10 Geschäftsführung des Ausschusses

1. Der Ausschuss verhandelt und beschließt in Kollegialberatung unter Vorsitz und Leitung des Vorsitzenden (Landesjägermeister) oder eines Stellvertreters.

2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierteljährlich einberufen und geleitet. Den Sitzungen können auch Sachverständige in beratender Funktion beigezogen werden.

3. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dies von vier Ausschussmitgliedern verlangt wird.

4. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Im Falle der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes zum Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs.5.

6. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Behinderung oder Befangenheit auf deren Dauer von einem Stellvertreter vertreten. Ist dieser auch verhindert oder befangen, hat das an Jahren älteste unbefangene Vorstandsmitglied den Vorsitz zu übernehmen.

7. Der Vorstandsvorsitzende hat, in Entsprechung des § 61 Abs. 5 Wiener Jagdgesetz, zeitgerecht das Amt der Wiener Landesregierung von den Sitzungen in Kenntnis zu setzen und die Beschlüsse mitzuteilen.

§ 11 Die Vollversammlung (Landesjägartag)

1. Die Vollversammlung (Landesjägartag) wird aus den Delegierten der Verbandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden des Verbandes gebildet. Diese Delegierten und deren Ersatzmänner werden von den Verbandsmitgliedern der Bezirksgeschäftsstellen mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (§ 16 Abs. 17 bis 22). Sie üben ihre Funktion zur Wahl neuer Delegierter aus.

2. Bezirksgeschäftsstellenbereiche, welche am 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahres bis zu 50 Mitglieder hatten, entsende drei Delegierte, solche bis zu 70 Mitglieder vier Delegierte und solche über 70 Mitglieder fünf Delegierte in die Vollversammlung.

3. Die Vollversammlung des Verbandes wird vom Verbandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen. Den Zeitpunkt der Einberufung durch den Vorsitzenden beschließt der Ausschuss.

4. Außerordentliche Vollversammlungen finden auf Antrag des Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens acht Delegierten statt.

5. Die Einberufung einer Vollversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vorher durch schriftliche Verständigung der Delegierten.

6. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist zur festgesetzten Beginnzeit nicht mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend, ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.

7. Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, ausgenommen Satzungsänderungen, bei denen die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Der Vollversammlung obliegt:

- die Beschlußfassung über die Genehmigung der Tagesordnung bzw. ihrer Änderungen;
- die Beschlußfassung über Satzungen und deren Abänderungen;
- die Wahl der Verbandsorgane;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, über Antrag des Ausschusses (§ 9 Abs. 11);
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses (§ 9 Abs. 11);
- die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses (§ 9 Abs. 6);
- die Entgegennahme des Berichtes des Finanzkontrollausschusses (§ 17 Abs. 8 und 10);
- die Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;

9. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift, entsprechend den Bestimmungen des § 8 Abs. 7 zu verfassen.

§ 12 Bezirksgeschäftsstellen

1. Den Bezirksgeschäftsstellen obliegt es, die Tätigkeit des Verbandes im Rahmen seines Aufgabenkreises zu unterstützen und zu erleichtern. Insbesondere haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Interessenvertretung der Verbandsmitglieder ihres Wirkungsbereiches zu treffen, Vorschläge zur Verleihung von Ehrenzeichen des Verbandes dem Ausschuß zu unterbreiten, Vorschläge für die Entsendung von Bezirksjagdbeiräten zu erstellen und den Kontakt mit den Mitgliedern aufrechtzuerhalten und zu intensivieren. Die Geschäftsordnung der Bezirksgeschäftsstellen erläßt der Verbandsausschuß.

2. Die Verbandsmitglieder werden nach ihrem Wohnsitz in sechs Bezirksgeschäftsstellen zusammengefaßt, und zwar:

I	die Bezirke 1 bis 9 und die außerhalb Wiens
II	die Bezirke 10 und 11
III	die Bezirke 12 bis 15 und 23
IV	die Bezirke 16 bis 19
V	die Bezirke 20 und 21
VI	den Bezirk 22.

3. Der Bezirksgeschäftsstellenleiter beruft über Auftrag des Vorstandes die Verbandsmitglieder seines Bereiches zur Delegiertenwahl (§ 8 Abs. 10 lit.b).

4. Der Bezirksgeschäftsstellenleiter (Bezirksjägermeister) wird anlässlich der Delegiertenwahl gewählt.

§ 13 Mittel des Verbandes

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Verbandsbeiträgen, aus Spenden und Zuwendungen aller Art, aus Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen, sowie Erträgen seines Vermögens.

§ 14 Verbandsbeiträge

1. Der Verband hebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge ein, deren Höhe von der Vollversammlung festgesetzt wird.

2. Der Verbandsbeitrag ist spätestens bei Lösung der Jagdkarte in voller Höhe fällig.

3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet kein Recht auf auch nur teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

4. Rückständige Mitgliedsbeiträge können im Verwaltungswege eingebracht werden.

§ 15 Wahlrecht

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder.

2. Passiv wahlberechtigt sind die ordentlichen Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl die Eignung als Jagdpächter im Sinne des Jagdgesetzes besitzen (3 Jagdkarten).

§ 16 Wahlordnung

Vorstands- und Ausschußwahl

1. Der Vorstand und die übrigen Ausschußmitglieder werden durch die Vollversammlung (Landesjägertag) im gleichen Wahlgang auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

2. Die Wahl leitet eine Wahlkommission, die aus zwei Mitgliedern des Landesjagdbeirates besteht.

3. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge können vom Ausschuß und von jeder Bezirksgeschäftsstelle mit Mehrheitsbeschluß eingereicht werden.

4. Der vom Ausschuß beschlossene Wahlvorschlag ist spätestens 30 Tage vor Wahltermin den Bezirksgeschäftsstellen bekanntzugeben.

5. Die Wahlvorschläge der Bezirksgeschäftsstellen müssen spätestens acht Tage vor Beginn der Vollversammlung in der Verbandskanzlei eingelangt sein.

6. Die Wahlvorschläge sind vom Vorstand zu überprüfen und im Wahllokal deutlich lesbar auszuhängen. Diese Wahlvorschläge sind in eine mit Ziffern versehene Reihenfolge zu bringen, wobei der vom Ausschuß eingebrachte Vorschlag als Nummer 1 und die anderen Vorschläge nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einbringung zu ziffern sind.

7. Jeder Wahlvorschlag hat die Namen von 17 wählbaren Verbandsmitgliedern zu enthalten, wovon die letzteren sechs als Ersatzmänner des Ausschusses zu gelten haben. Hiebei gelten als vorgeschlagen: der im Wahlvorschlag an erster Stelle stehende Wahlwerber als Vorsitzender (Landesjägermeister), der 2. und 3. als 1. und 2. Stellvertreter, die zwei nächstfolgenden als weitere Vorstandsmitglieder.

8. Der Wahlvorschlag Nummer 1 kommt zunächst zur Abstimmung. Erreicht er zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, so gilt er als angenommen, sind die weiteren Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Bezifferung in gleicher Weise zur Abstimmung zu bringen.

9. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die Zweidrittelmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Vorschlägen vorzunehmen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Zur Annahme eines Wahlvorschlages ist hiebei nur die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag vorhanden, genügt zu dessen Annahme die einfache Mehrheit.

11. Die Wahl erfolgt mittels Abgabe von Stimmzetteln und ist geheim.

12. Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift zu verfassen, die von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.
Wahl des Finanzkontrollausschusses

13. Die Wahl der Mitglieder des Finanzkontrollausschusses erfolgt im gleichen Wahlgang wie die des Vorstandes und des Ausschusses.

14. Jeder Wahlvorschlag hat die Namen von sechs wählbaren Verbandsmitgliedern zu enthalten, die keinem Organ des Verbandes in der laufenden Funktionsperiode angehören.

15. Die Wahlvorschläge erfolgen entsprechend den Absätzen 3 bis 6.

Delegiertenwahl

16. Die Delegierten zur Vollversammlung des Verbandes und deren Ersatzmänner werden von den im Sinne des § 15 wahlberechtigten Verbandsmitgliedern des Bezirksgeschäftsstellenbereiches mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

17. Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder in ihrem Geschäftsstellenbereich. Passiv wahlberechtigt sind jene ordentlichen Verbandsmitglieder des Bezirksgeschäftsstellenbereiches, die den Bedingungen des § 15 Abs. 2 entsprechen.

18. Der Bezirksgeschäftsstellenleiter beruft die Mitglieder seines Bezirksgeschäftsstellenbereiches, unter Bekanntgabe des Zweckes zur Wahl, zusammen. Die Wahl selbst leitet die gemäß § 16 Abs. 2 bestellte Wahlkommission.

19. Der Verbandsausschuß erstattet einen Wahlvorschlag für die Wahl der Delegierten und deren Ersatzmänner. Weitere Wahlvorschläge können von mindestens acht Mitgliedern bis längstens eine halbe Stunde vor der Abstimmung eingebracht werden.

20. Zur Abstimmung über den Wahlvorschlag ist die Anwesenheit von der Hälfte der Verbandsmitglieder des Bezirksgeschäftsstellenbereiches erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der Verbandsmitglieder bei Beginn der Delegiertenwahl nicht anwesend, findet die rechtsgültige Abstimmung trotzdem nach einer halben Stunde Wartezeit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder, statt.

21. Die Abstimmung erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Zur Annahme eines Wahlvorschlages ist nur die einfache Mehrheit erforderlich.

22. Die Wahlkommission hat die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zu prüfen und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten.

§ 17 Finanzkontrollausschuß

1. Zur Überprüfung der Gebarungen des Verbandes sowie seiner Einrichtungen ist der Finanzkontrollausschuß berufen.

2. Der Finanzkontrollausschuß ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und ausschließlich ihr verantwortlich.

3. Der Finanzkontrollausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie drei Ersatzmännern.

4. Der Finanzkontrollausschuß bleibt bis zur Beendigung jener Vollversammlung im Amt, die für das letzte Jahr der Funktionsperiode die Entlastung des Vorstandes beschließt.

5. Wählbar in den Finanzkontrollausschuß sind ordentliche Verbandsmitglieder, welche die erforderlichen Fachkenntnisse haben und keinem Organ des Verbandes angehören.

6. Die Überprüfung hat sich auf das gesamte Rechnungswesen, die ziffermäßige Richtigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Nicht überprüft werden Beschlüsse der Vollversammlung.

7. Dem Finanzkontrollausschuß sind alle für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Die Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

8. Der Finanzkontrollausschuß hat das Ergebnis seiner Überprüfung über den Ausschuß der Vollversammlung schriftlich und über Verlangen mündlich zur Kenntnis zu bringen und zu erläutern.

9. Scheidet ein Mitglied des Finanzkontrollausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist vom Vorsitzenden des Verbandes ein Ersatzmitglied zu berufen.

10. Die Geschäftsordnung des Finanzkontrollausschusses erläßt der Ausschuß. Sie bedarf der Genehmigung der Vollversammlung.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen und Ehrenbrüche

1. Der Ausschuß bestimmt die Abzeichen des Verbandes.

2. Die Ehrenzeichen des Verbandes für besondere Verdienste um das Weidwerk werden in den Stufen Bronze, Silber und Gold vom Ausschuß verliehen.

3. Die Ehrenbrüche für die Zugehörigkeit zum Verband werden in Silber und Gold aufgelegt. Die erforderliche Dauer der ordentlichen Verbandszugehörigkeit zur Erlangung der bestimmten Stufe bestimmt der Ausschuß.

4. Die Ehrenmedaille in Gold wird für Verdienste um das jagdliche Brauchtum und das Schießwesen sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder verliehen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzungen können von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Abstimmung wenigstens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.

2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

3. Bei Novellierung des Wiener Jagdgesetzes sind unverzüglich die dem geänderten Gesetzestext angepassten Satzungen der Vollversammlung vorzulegen und von dieser zu beschließen.

§ 21 Ehrenrat

1. Alle Mitglieder des Verbandes sind dem Ehrenrat unterworfen.

2. Der Vorstand entscheidet, ob ein ehrenrätliches Verfahren einzuleiten ist und bestimmt bejahendenfalls den Ankläger (Jagdanwalt).

3. Schwere und wiederholte Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit oder unberechtigte Angriffe gegen das Ansehen des Verbandes bilden den Tatbestand. Der Verfolgung durch den Ehrenrat steht der Umstand nicht entgegen, dass die gleiche Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist.

4. Die Strafen, die der Ehrenrat verhängen kann sind der Verweis, der zeitweilige oder dauernde Ausschluß aus dem Wiener Landesjagdverband.

5. Der Ehrenrat besteht aus 4 Verbandsmitgliedern und weiteren 4 Verbandsmitgliedern als Ersatz, die von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

6. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage. Als Berufungsinstanz fungiert der Ausschuß unter Vorsitz eines rechtskundigen Verbandsmitgliedes.

7. Das Verfahren selbst richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VSTG 1950, BGBl. 172). Insbesondere finden dessen

§§ 40 bis 46 sinngemäß Anwendung. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr. Der rechtskräftige Spruch kann in Jagdzeitschriften veröffentlicht werden.

§ 22 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden.

2. Das Vermögen des aufgelösten Verbandes soll nur für Lösung derselben Aufgaben Verwendung finden, die dem Verband gestellt sind.